

**Verordnung des Rektorats, mit der die Verordnung  
zur Studienberechtigungsprüfung  
(Studienberechtigungsverordnung 2015)  
geändert wird**



Aufgrund des § 64a des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird verordnet:

Die Verordnung des Rektorats gemäß § 64a Universitätsgesetz 2002 über die Verordnung zur Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung 2015), Nr. 3 vom 18.10.2017, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs 2 Z 3 lautet:*

„3. Grundlagen des öffentlichen Rechts

Die Prüfung aus „Grundlagen des öffentlichen Rechts“ besteht aus zwei Teilen, einem Multiple-Choice-Teil und einem offenen Teil. Die Prüfung umfasst grundlegende Fragestellungen des österreichischen öffentlichen Rechts, im Besonderen das Organisationsrecht, einen Überblick über die wichtigsten Grundrechte der Wirtschaft und das Recht des Verwaltungsverfahrens sowie des Rechtsschutzsystems. Aus dem Bereich des europäischen Unionsrechts werden das Organisationsrecht der EU sowie die Grundfreiheiten des Binnenmarkts geprüft. Diese Inhalte überprüfen das Verständnis für die Zusammenhänge zwischen den wichtigsten Bereichen des europäischen und öffentlichen Wirtschaftsrechts.“

*2. § 8 wird folgender Abs 4 angefügt:*

„(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten am Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft.“

*3. Der bisherige Text des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs 2 wird angefügt:*

„(2) Studienberechtigungskandidatinnen und Studienberechtigungskandidaten, die bis zum 27.06.2018 bereits zur Studienberechtigungsprüfung zugelassen waren, sind berechtigt, diese in der am 27.06.2018 geltenden Fassung dieser Verordnung abzuschließen. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig der nunmehr geltenden Fassung dieser Verordnung zu unterstellen.“

Wien, 19. Juni 2018

Für das Rektorat  
Univ.Prof. Dr. Edeltraud Hanappi-Egger  
Rektorin